

1. Wie verhält es sich mit der Laufzeit Ihres Vertrags? Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten?

- (1) Nach Ende der vereinbarten Erstlaufzeit verlängert sich Ihr Stromliefervertrag auf unbestimmte Zeit, wenn weder Sie, noch die SWE vom Kündigungsrecht Gebrauch machen. Sowohl Sie, als auch die SWE, können mindestens einen Monat vor Ende der Laufzeit in Textform (also z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Die SWE stellt ausdrücklich klar, dass im Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der SWE keine gesonderten Entgelte verlangt werden.
- (2) Wenn Sie umziehen, können sowohl Sie, als auch die SWE, den Stromliefervertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist zum Monatsende, frühestens jedoch zum Datum ihres Auszugs, kündigen.

2. Wie und in welchem Umfang liefert die SWE? Für welche Zwecke dürfen Sie den Strom verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung?

- (1) Die SWE schließt die Verträge, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlich sind, mit dem Netz- bzw. Messstellenbetreiber ab. Die SWE ergreift die ihr möglichen Maßnahmen, um ihnen am Ende des von Ihnen genutzten Netzanschlusses Strom zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Stromliefervertrags zu liefern. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederspannungsanschlussverordnung (BGBl I 2006, S. 2477) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart ihnen geliefert wird, ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Netzanschlusses und der Beschaffenheit Ihrer Anlage.
- (3) Die SWE wird ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf im Rahmen des mit ihnen geschlossenen Stromliefervertrags decken und ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Strom zur Verfügung zu stellen. Von dieser Pflicht ist die SWE jedoch befreit,
 - a) soweit im Stromliefervertrag eine zeitliche Beschränkung der Stromlieferung festgelegt ist,
 - b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses z.B. nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
 - c) soweit und solange die SWE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWE nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1, Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.
- (4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die SWE von der Pflicht, Strom zu liefern dann befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWE nach Punkt 11 dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen beruht. Die SWE ist verpflichtet, ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammen hängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der SWE bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der SWE aufgeklärt werden können.
- (5) Wenn ihr Jahresverbrauch größer als 100.000 kWh ist, können sowohl Sie, als auch die SWE, in Textform verlangen, dass über eine Anpassung ihres Vertrags verhandelt wird. Sollten wir uns über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats einigen können, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

3. In welchem Umfang beziehen Sie Ihren Strom bei der SWE? Was müssen Sie beachten, wenn Sie selbst Strom erzeugen?

- (1) Sie beziehen von der SWE ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf.
- (2) Davon ausgenommen sind Eigenanlagen zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (mit bis zu 50 Kilowatt elektrischer Leistung) und aus erneuerbaren Energien. Außerdem Eigenanlagen, die ihren Bedarf dann decken, wenn die Stromversorgung durch die SWE ausfällt (so genannte Notstromaggregate). Sie dürfen Notstromaggregate außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Erprobung (maximal 15 Stunden monatlich) betreiben.

4. Wem müssen Sie Zutritt gestatten, damit ihre Anlage geprüft werden kann?

Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWE, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Dabei werden Sie mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang an oder im Haus oder eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt nur dann, wenn Messeinrichtungen abgelesen oder preisliche Bemessungsgrundlagen ermittelt werden müssen.

5. Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?

- (1) Die SWE ist berechtigt, für ihre Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netz- oder Messstellenbetreiber erhalten hat.
- (2) Ihr Zählerstand wird von der SWE oder auf Wunsch der SWE von ihnen selbst abgelesen. Und zwar dann, wenn es für eine Abrechnung nötig ist, aufgrund eines Lieferantenwechsels erfolgt oder ein berechtigtes Interesse der SWE an einer Überprüfung der Ablesung besteht. Wenn es ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die SWE kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.
- (3) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, kann die SWE ihren Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Sind Sie Neukunde, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse, ihr Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn Sie eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornehmen, obwohl Sie nach Absatz 2 hierzu verpflichtet sind.

6. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messstellenbetreiber verlangen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der SWE stellen, müssen Sie die SWE mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der SWE getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.

7. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

- (1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zu viel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die SWE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.
- (2) Ansprüche nach Punkt 7 Absatz 1 beschränken sich auf den letzten Ablesezitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

8. Wie setzen sich die Strompreise zusammen? Wann und wie kommt es zu Preisanpassungen?

- (1) Der Gesamtpreis setzt sich aus einem Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er deckt die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, die Messung und Abrechnung, den Konzessionsabgaben sowie die Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), nach der Stromnetzentgeltverordnung (§19 StromNEV), nach dem Energiewirtschaftsgesetz §17f (Offshore-Netzumlage), dem Energiefinanzierungsgesetz (§12 EnFG) und der Stromsteuer ab.
- (2) Wenn ein Tarifschalengerät oder ein Stromwandlersatz erforderlich ist, wird dieses in der vom Netzbetreiber festgelegten Höhe zusätzlich berechnet.
- (3) Werden Preisbestandteile nach Ziffer 8 (1), die die Beschaffung, Übertragung oder Verteilung von elektrischer Energie betreffen, neu eingeführt, ist die SWE auch während der Laufzeit der Energiepreisgarantie berechtigt, die Preise im Umfang der erhöhten oder neu eingeführten Belastungen ab dem Wirksamwerden der Erhöhung oder Neueinführung anzuhoben soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht. Das Gleiche gilt bei sonstigen Belastungen aufgrund von allgemeinerbindlichen hoheitlichen Maßnahmen, die auf die Preise oder die diesen zugrundeliegenden energiewirtschaftlichen Leistungen erhoben werden. Preisänderungen aufgrund neuer oder geänderter Steuern, Abgaben oder Umlagen teilen wir Ihnen spätestens mit der Jahresabrechnung mit.
- (4) Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 8 (1) die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an. Die im Vertrag genannten Preise sind Bruttopreise und sind auf zwei Nachkommastellen gerundet.
- (5) Die Preisgarantie beinhaltet den Teil des Arbeits- und Grundpreises, der sich aus den Erzeugungs-, Beschaffungs- und Vertriebskosten, den Kosten für den Messstellenbetrieb und den an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben zusammensetzt. Ausgenommen von der Preisgarantie sind die nicht durch SWE beeinflussbaren Preisbestandteile wie Netznutzungsentgelte, Abgaben, Umlagen und Steuern. Ebenfalls sind hoheitlich auferlegte Belastungen sowie sonstige staatlich neu veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung der Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen von der Preisgarantie ausgenommen.
- (6) Die SWE können Kostensteigerungen der nicht in der Preisgarantie nach Ziffer 8 (5) genannten Preisbestandteile an den Kunden weiterberechnen. Die Entgelte für die Netznutzung werden durch die Netzbetreiber nach den Vorgaben der Regulierungsbehörden jeweils zum 1. Januar eines Jahres festgesetzt und veröffentlicht. Die SWE wird mindestens in jedem Kalenderjahr prüfen, ob die jeweils geltenden Preise angesichts der Kostenentwicklung beibehalten, erhöht oder abgesenkt werden müssen, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Maßgeblich ist die Kostenentwicklung seit der jeweils letzten Überprüfung. Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, können die SWE die Preise im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB an die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten anpassen, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Die SWE darf die Preise nur anheben, wenn und soweit sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten erhöhen, die nicht schon in Ziffer. Änderungen der Preise erfolgen zum Monatsbeginn. Die SWE werden Sie über beabsichtigte Preisänderungen und die wesentlichen Gründe dafür mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der Preisänderungen informieren. Bei Änderungen der Preise können Sie die Änderung gerichtlich auf ihre Billigkeit überprüfen lassen oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen.
- (7) Installiert der Netz- bzw. Messstellenbetreiber eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem, sind die SWE nicht verpflichtet die Entgelte für den Messstellenbetrieb dieser digitalen Zähler abzurechnen. Werden die SWE seitens gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben dazu verpflichtet, werden die SWE dem Kunden das Entgelt vom zuständigen Messstellenbetreiber in der jeweils veröffentlichten Höhe weiterberechnen und ihn in Kenntnis setzen. Die SWE sind berechtigt mit dem zuständigen Messstellenbetreiber Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb zu trennen.

9. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

- (1) Ihr Stromverbrauch wird jährlich erfasst. Mit diesen Werten wird die Jahresrechnung erstellt. Während des Abrechnungsjahres kann die SWE Abschlagszahlungen von Ihnen verlangen. Diese bestimmt die SWE nach der Personenzahl in Ihrem Haushalt, Ihrem Jahresverbrauch und den allgemeinen Erfahrungswerten nach billigem Ermessen.
- (2) Ändern sich die Brutto-Preise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vmhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der SWE angegebenen Terminen fällig. Frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das Folgejahr werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt. Als Zahlungsweise können Sie zwischen Banküberweisung und Erteilung einer Einzugsermächtigung wählen.
- (4) Sollte die Jahresabrechnung ergeben, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, wird Ihnen der Betrag unverzüglich erstattet oder spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist der Stromliefervertrag beendet, erhalten Sie zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zurück.
- (5) Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder, b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde.
- (6) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann die SWE Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann die SWE für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die SWE die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.
- (7) Gegen Ansprüche der SWE können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenaussprüchen aufrechnen.

10. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

- (1) Die SWE kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die SWE wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können.
- (2) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die SWE Sicherheitsleistungen von Ihnen verlangen. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen monatlichen Rechnungsbetrag. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (3) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die SWE ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.
- (4) Sie erhalten ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

11. Wann kann die Stromlieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

- (1) Die SWE ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie gegen eine vertragliche Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SWE berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die SWE kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf die SWE eine Unterbrechung unter genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 € in Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung der SWE mit Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 3 Werktage im Voraus angekündigt.
- (4) Die SWE hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die SWE die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.
- (5) Die SWE ist in den Fällen des Punkt 11 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Punkt 11 Absatz 2 ist die SWE zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Punkt 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Punkt 11 Absatz 2 ist die SWE zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Punkt 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

12. Was geschieht mit Ihren persönlichen Daten?

Ihre zur Durchführung des Stromlieferungsvertrags erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der SWE als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses z.B. mit dem Netz- und Messstellenbetreiber oder zu Abrechnungszwecken notwendig ist. Ihre personenbezogenen Daten nutzt die SWE

darüber hinaus für allgemeine Informationen zum Vertragsverhältnis und für eigene Werbemaßnahmen. Letztgenannter Nutzung können Sie jederzeit gegenüber der SWE ohne Folgen für das Vertragsverhältnis widersprechen.

13. Wie erfolgen Änderungen der Allgemeinen Vertragsbestimmungen?

- (1) Die SWE ist zu einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen die SWE unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Vertragsbestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der SWE gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.
- (2) Die SWE wird Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen in Textform rechtzeitig hinweisen. Sie sind in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen (§ 41 Abs. (3) EnWG) oder der Änderung widersprechen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die SWE wird Sie bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

14. Welche Möglichkeiten gibt es bei Beanstandungen?

Bei Fragen und Beanstandungen in Zusammenhang mit Ihrer Belieferung wenden Sie sich bitte an: Stadtwerke Emmendingen GmbH, Telefon: 07641 468 99-0, Fax: 07641 468 99-10, E-Mail: info@swe-emmendingen.de. Sollten wir Ihrer Beschwerde nicht binnen vier Wochen abhelfen, können Sie sich an folgende Verbraucherschlichtungsstelle wenden:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030 27 57 240-0
Telefax: 030 27 57 240-69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Ein Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn die SWE im Verfahren nach § 511a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) Ihrer Beschwerde nicht abgeholten hat. Ferner habe Sie die Möglichkeit sich beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur zu informieren:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: 030 22480-500
Telefax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Stadtwerke Emmendingen GmbH,
Am Gaswerk 1, 79312 Emmendingen
Registergericht Freiburg i. Br. HRB 261425,
USt-IdNr. DE240857187

Wie kann ich den Kundenservice der SWE erreichen?

Telefon: +49 (0)7641 468 99-0,
Fax: +49 (0)7641 468 99-10
E-Mail: info@swe-emmendingen.de
Internet: www.swe-emmendingen.de

Wo erhalten Sie Informationen zu Energieeffizienzmaßnahmen?

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch:
www.ganz-einfach-energiesparen.de

Unser Beratungsangebot:

www.swe-emmendingen.de/energiespartipps

Öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung:

www.bfee-online.de

Weitere Informationen und Kontaktadressen:

www.verbraucherzentrale.de und www.energieagenturen.de

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Parteien aus und im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag ist Emmendingen.

Änderungen der Allgemeinen Vertragsbestimmungen sind wie folgt hervorgehoben:

Streichungen Ergänzungen